

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Per E-Mail: rechtsinformatik@bj.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2022

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise

Stellungnahme der FMH – Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter, sehr geehrte Damen und Herren

Die FMH bedankt sich für den Einbezug in den partizipativen Prozess zur Erarbeitung des elektronischen Identitätsnachweises sowie für die Möglichkeit der Stellungnahme. Sie nimmt Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere Nachweise (BGEID) wie folgt Stellung.

Für das Gesundheitswesen ist ein elektronischer Identitätsnachweis (E-ID) ein entscheidender Baustein, der eine vertrauenswürdige Kommunikation und Nutzung von digitalen Dienstleistungen ermöglicht. Die Vorlage zum BGEID ist daher für die Schweiz ein wichtiger Meilenstein, der nun rasch und unter Einbezug derjenigen, die eine solche E-ID im praktischen Alltag verwenden, umgesetzt werden muss. Die Daten der Nutzerinnen und Nutzer der E-ID müssen mit dem höchsten Grad an Sicherheit behandelt werden. Die Entwicklungen in diesem Bereich müssen daher unter der Leitung des Bundesamts für Justiz bleiben und dürfen nicht anderen Ämtern übertragen werden. Dabei ist es von Bedeutung, dass die E-ID einfach genutzt werden kann und administrative Abläufe für Ärztinnen und Ärzte erleichtert. Dies muss in jeder Phase der Konzeptionalisierung der technischen Umsetzung berücksichtigt werden.

Hierzu gehört auch die Verwendung des elektronischen Patientendossiers (EPD), dessen Hauptlast von Ärztinnen und Ärzten getragen werden. Mit dieser Vorlage soll der im Artikel 4 EPDG verwendete Begriff «elektronische Identität» durch den Begriff «Identifikationsmittel» ersetzt werden. Die FMH begrüsst diesen Schritt, da der für die Ausstellung von Identifikationsmitteln notwenige Identitätsnachweis künftig durch einen vom Bund herausgegebenen vertrauenswürdigen Nachweis ersetzt wird.

Gemäss dem erläuternden Bericht soll langfristig das Identifikationsmittel für das EPD vom Bund herausgegeben werden. Ein Zusammenhang mit dem politischen Willen des Volkes mit der Ablehnung des E-ID-Gesetzes in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 lässt sich hieraus jedoch nicht ablei-

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise Stellungnahme der FMH – Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

ten. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des EPDG ist eine (Stamm-)Gemeinschaft eine organisatorische Einheit von Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen. Das EPDG geht davon aus, dass sich die Gemeinschaften und Stammgemeinschaften privatrechtlich organisieren.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es in der Schweiz fünf zertifizierte Herausgeber von Identifikationsmittel für das EPD. Das EPDG sieht vor, dass sich die Herausgeber zertifizieren lassen müssen und dass die Zertifizierung nach Art. 12 Buchstabe b regelmässig überprüft wird. Aufgrund der hohen Zertifizierungs- und Weiterentwicklungskosten besteht die Gefahr, dass die Anbieter nicht bereit sind, diese Investitionen zu tätigen. Die FMH fordert, dass im Zusammenhang mit der Gesamtrevision des EPDG zwingend Massnahmen ergriffen werden müssen, damit das Angebot von privaten Herausgebern von Identifikationsmitteln weiterhin bestehen kann. Weiterhin muss zwingend eine Übergangsfrist für die gemäss EPDG herausgegebenen Identifikationsmitteln festgelegt werden.

Die FMH nimmt zu weiteren Bestimmungen der Vorlage wie folgt Stellung:

## Art. 1

Art. 1. Abs. 2.: Das revidierte Datenschutzgesetz verankert die Prinzipien «Privacy by Design» (Datenschutz durch Technik) sowie «Privacy by Default» (Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen). Auch die Voreinstellungen, beispielsweise bei Apps, welche digitale Nachweise speichert, sind so auszugestalten, dass die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist. Die FMH beantragt, «Privacy by Default» in in Art. 1 Abs. 2 Bst. b aufzunehmen.

## Art. 14 Form und Aufbewahrung von elektronischen Nachweisen

Art. 14 statuiert, dass Inhaberinnen und Inhaber ihre elektronischen Nachweise als Datenpaket erhalten und mittels selbst gewählter technischer Mittel aufbewahren. Der Vorentwurf enthält jedoch keine Anforderungen betreffend die technischen Mittel. So muss beispielsweise sichergestellt sein, dass das Datenpaket nicht von unbefugten Dritten eingesehen oder kopiert werden kann.

Die FMH fordert eine Ergänzung betreffend Art. 14, dass der Bundesrat die Anforderungen an die technischen Mittel zur Aufbewahrung festlegt.

## Art. 16 Vorweisen von elektronischen Nachweisen

Nach Art. 16 Abs. 1 bestimmen die Inhaberinnen und Inhaber der E-ID, welche Bestandteile des Nachweises von der Verifikatorin geprüft werden. In den Erläuterungen wird jedoch ausgeführt, dass diese Bestandteile durch die Verifikatorin bestimmt werden. Die Verifikatorin darf im Sinne der Datensparsamkeit nicht mehr solcher Bestandteile verlangen als absolut notwendig. Darüberhinausgehende Informationen dürfen nur von der Inhaberin bestimmt werden. Die Erläuterungen sind im Einklang mit Art. 16 Abs. 1 anzupassen.

Art. 16 Abs. 3 statuiert, dass die Betreiberin der Systeme nach dem 5. Abschnitt möglichst keine Rückschlüsse über deren Verwendung und die Beteiligten ziehen kann. Die Formulierung, dass möglichst keine Rückschlüsse über die Verwendung gezogen werden können, unterläuft das im neuen Datenschutzgesetz verankerte Prinzip «privacy by default». Die FMH fordert, dass die Betreiber keine Rückschlüsse ziehen dürfen, sofern dies technisch umsetzbar ist.

## Art. 17 Basisregister

Art. 17 Abs. 3 legt fest, dass die Ausstellerinnen und Verifikatorinnen ihre Daten in das Basisregister eintragen. Eine Eintragung ohne vorgängige Prüfung durch die entsprechende Stelle des Bundes ist

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise Stellungnahme der FMH – Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

nach Meinung der FMH fahrlässig, da sie dem Identitätsdiebstahl Tür und Tor öffnet. Zudem schadet dies dem Vertrauen in das Basisregister, wenn Einträge von Ausstellerinnen und Verifikatorinnen im Nachhinein widerrufen werden müssen. Der Prozess der Überprüfung ist daher auf Stufe der Verordnung zu präzisieren.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Yvonne Gilli

Präsidentin

Stefan Kaufmann Generalsektetär